

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 8 (1948)
Heft: 17

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

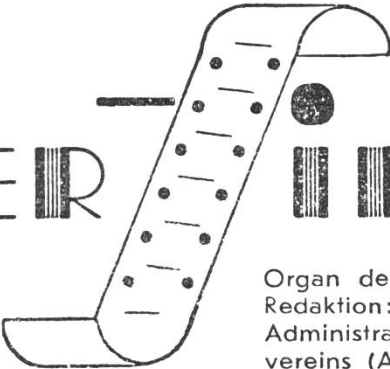
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FILMBERATER



Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54-Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 2 69 12 • Postcheck VII 7495
Abonnements-Preis halbjährlich für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirtschaftliche Bezüger Fr. 6.— • Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet

17 Nov. 1948 8. Jahrg.

Inhalt	Der dänische Film in der Gegenwart	77
	Bibliographisches	82
	Kurzbesprechungen	82

Der dänische Film in der Gegenwart

von Björn Rasmussen, Kopenhagen

Das Lizenz-System

Unsere Kino-Ordnung ist im Kino-Betriebsgesetz vom 13. April 1938 gesetzlich verankert, das die entsprechenden Gesetzes-Erlasse von 1922 und 1923 ersetzte. Die Grundidee dieses Gesetzes ist das seit 1922 bestehende Lizenzsystem. Vorher benötigte man zur Eröffnung eines Kinos lediglich eine Polizei-Bewilligung. Heute bedarf es in Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern eine Bewilligung des Justiz-Ministeriums, in kleineren Ortschaften eine von der lokalen Ortsbehörde erteilte Lizenz.

Die Lizenz wird an vier Arten von Bewerbern erteilt: 1. an Einzelpersonen, 2. an die Gemeinde, in der ein Kino eröffnet werden soll, 3. an die dänischen Produktionsgesellschaften und 4. an besondere nationale Organisationen, deren Tätigkeit im sozialen oder pädagogischen Volksinteresse begründet ist. Die Lizenz wird für fünf Jahre erteilt, kann aber sofort und zu jeder Zeit entzogen werden, wenn das Justiz-Ministerium der Ansicht ist, dass der für die wirtschaftliche wie künstlerische Betriebsführung verantwortliche Kinodirektor seiner Aufgabe nicht gerecht wird.

Die Wirtschaftslage des Kinogewerbes

Gegenwärtig werden in Dänemark 399 Kino-Lizenzen benützt, 48 in Kopenhagen, 134 in den grösseren Städten und 217 auf dem Lande.